

Statuten

9. Dezember 2005



Independent Fun unihockey Club iFuc

Frauenfeld

Statuten

Statuten

9. Dezember 2005



I. Club

Art. 1

Der independent Fun unihockey Club ist ein selbständiger Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB, mit Sitz in Frauenfeld.

Der independent Fun unihockey Club hat zum Zweck, seinen Mitgliedern im Rahmen der Zielsetzungen die Ausübung seiner Sportart zu ermöglichen. Das Hauptgewicht liegt dabei auf:

- Förderung der sportlichen Fitness und Gesundheit
- Plauschtraining für Sportler (auch Breitensportler) im Erwachsenenalter
- Wettkampfororganisation- und Durchführung ohne Anspruch auf Regelmässigkeit
- Pflege der Geselligkeit
- Pflege der Körperhygiene

II. Zugehörigkeit zu Verbänden

Art. 2

Der independent Fun unihockey Club ist keinem Verband zugehörig oder anderem Verein unterstellt.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Der independent Fun unihockey Club umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Vorstand
- Passivmitglieder
- Gönner

Art. 4

Als Mitglied kann unabhängig von Alter jeder aufgenommen werden. Es werden ausschliesslich Männer aufgenommen. Die Mehrheit (genauer überschäumende Mehrheit) des Vorstandes entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern und über Ausnahmen der Aufnahmebedingungen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5

Mitglieder ab dem 14. Altersjahr der in Art. 3 dieser Statuten genannten Kategorien (ausgenommen die Kategorien Gönner und Passivmitglieder) sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Statuten

9. Dezember 2005



V. Leitung des independent Fun unihockey Club

Art. 6

Die Organe des independent Fun unihockey Club sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Spezialkommissionen

Die Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des independent Fun unihockey Club. Sie wird durch den Vorstand alljährlich einberufen.

Art. 8

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Abnahme des Jahresberichtes des Chefs Chefpräsident
- Bekanntgabe des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Aufnahme von Mitgliedern und Mutationen
- Ehrungen (obligatorisch aller Vorstandsmitglieder)
- Wahlen
- Allfällige Anträge
- Erlass und Revision der Clubstatuten
- Verschiedenes

Art. 11

Wenn dringende Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand ausserordentliche General Rie-
genversammlungen einberufen. Er ist auch dazu verpflichtet, wenn mindestens 20% aller Mit-
glieder des independent Fun unihockey Club dies schriftlich verlangen.

Statuten

9. Dezember 2005



Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand bildet das ausführende Organ des independent Fun unihockey Clubs.

Art. 13

Der Vorstand besteht aus:

- Chef Chefpräsident
- Chef Finanzchef
- Chef Technischer Chefleiter
- Chef Clublokalchef (Präsident STV)
- Chef Marketingchef
- Chef Sponsoringchef
- Chef Materialchef
- Chef Verkehrschefkoordinator
- Chef Protokollführerchef
- Chef Revisorchef
- Chef Gesundheit- und Samariterchef
- Chef Fanbetreuerchef

Art. 14

Die Amtsdauer beträgt für alle Mitglieder des Vorstandes auf Lebzeiten oder bis sie offiziell aus dem Verein austreten. Mutationen können auf Antrag hin durchgeführt werden, sofern die Mehrheit (genauer überschäumende Mehrheit) des Vorstand diesen Antrag gutheißt.

Art. 15

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien rechtsgültig für den independent Fun unihockey Club Im Übrigen sind Vereinsfunktionäre auf jeder Stufe innerhalb ihres Verantwortungsbereiches kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Art. 16

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des independent Fun unihockey Club nach aussen
- Handhabung der Statuten
- Technische, finanzielle und administrative Führung des Clubs
- Erlassen und abändern der Pflichtenhefte für die Vorstand
- Ernennen und einsetzen von Spezialkommissionen
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes
- Verwalten des Vermögens des Clubs
- Überwachen des Budgets
- Erstellen des Jahresprogrammes
- Verwalten des Archivs des Clubs

Statuten

9. Dezember 2005



Art. 17

Der Vorstand tritt auf gestalterisch einwandfreier Einladung des Präsidenten hin, in dessen Verhinderungsfall eines anderen Vorstandsmitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern, mit einem Apero begleitet zusammen; mindestens alle drei Monate. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (abhängig der Anzahl abgegebenen Stimmen). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist mit mindestens fünf anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches in Form des Matschplattes (offizielles Vereinsblatt) gestalterisch schön dargestellt bzw. niedergeschrieben ist.

Spezialkommissionen

Art. 21

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen.

Rechnungsrevisoren

Art. 22

Die Generalversammlung bestimmt ein Rechnungsrevisor, welche die Bilanz und die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Antrag zu stellen haben.

VI. Finanzen

Art. 23

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Überschüsse aus Veranstaltungen
- Sponsorgelder
- Subventionen (Sport-Toto, Jugend und Sport)
- Freiwillige Zuwendungen
- Erträge aus dem Vermögen
- Diverses

Die Ausgaben des Clubs bestehen aus:

- Ausgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb
- Verwaltungskosten
- Entschädigungen an Vorstand, Trainer und Funktionäre
- Weitere Ausgaben, welche von der Generalversammlung gutgeheissen worden sind
- Materialanschaffungen
- Diverses

Statuten

9. Dezember 2005



Art. 24

Spesen und Entschädigungen werden in Absprache mit dem Chef Chefpräsident und dem Chef Finanzchef ausbezahlt.

Haftung der Mitglieder

Art. 25

Der independent Fun unihockey Club haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Ebenso ist eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Clubs ausgeschlossen.

VII. Archiv

Art. 26

Die wesentlichen Akten des independent Fun unihockey Club (z.B. Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnungen etc.) sind im Matschblatt (offizielles Vereinsblatt) gestalterisch schön festzuhalten und zu archivieren.

VIII. Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des independent Fun unihockey Club kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 99% der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ausnahmen kann der Vorstand definieren.

Art. 28

Bei einer Auflösung des independent Fun unihockey Club geht dessen Inventar und dessen Vermögen an den Vorstand über. Gründungsmitglieder geniessen dabei Vorteile.

Statuten

9. Dezember 2005



IX. Schlussbestimmung

Art. 29

Diese Statuten treten per 9. Dezember 2005 in Kraft. Eine Änderung der Statuten kann von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 29

Der Ausdruck ‚Borno‘ sowie die Namen Rainer (inkl. Reime) und Jessica gelten als stehende Ausdrücke anlässlich der legendären Gründungssitzung vom 9. Dezember 2005 im Outback Winterthur.

Für den independent Fun unihockey Club Frauenfeld

Der Chef Chefpräsident

Der Chef Clublokalchef (Chefpräsident STV)

Th Handschin

U. Kaiser